

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

L&L – Wir leben Beratung!

SOFORTHILFE BW IST DA!



Soforthilfeprogramm BW

Lange haben wir darauf gewartet, aber das Warten hat sich gelohnt. Neben Bayern bietet BW aktuell das umfassendste Soforthilfeprogramm für Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen an.

Das wichtigste zuerst:

Art und Umfang der Förderung: Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig

Zweck der Förderung: Mit dieser Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich Betroffenen eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

Gegenstand der Förderung: Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger Zuschuss, der ausschließlich für die Betroffenen gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

Zuwendungsempfänger: Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten,
- Wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Soloselbstständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit **das Haupteinkommen** oder zumindest **ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts** bestreiten.

Feststellung zum Fördergrund:

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ **Umsatzeinbrüche** / Honorarausfälle sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

Berechnung Umsatzeinbrüche (hier wird es komplizierter):

- 1.) Wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens **50 Prozent** verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.
Beispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März **2019** = 10.000 Euro, aktueller Umsatz März **2020** = 5.000 Euro
und / oder
- 2.) der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde
und
- 3.) die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.

ACHTUNG: Hier steht in der Richtlinie tatsächlich zwischen 1.) und 2.) ein und/oder. Wir interpretieren es so, dass entweder 1.) und 3.) erfüllt sein müssen oder eben 2.) und 3.)

Anzahl der Beschäftigten sind Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu verstehen. Eine Berechnung findest du [HIER](#).

Verwendung der Mittel: Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind. (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.

Bewilligungsbehörde: Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Kammern (Gutachterstelle).

Verfahren: Das Antragsformular ist auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer einzureichen. Die Handwerkskammer bestätigt dann diesen Antrag und leitet diesen an die L-Bank weiter. Alle schicken den Antrag an die Handelskammer, auch die keine haben, also auch Freiberufler usw.

FAZIT: Alle Infos sind der Richtlinie für die Unterstützung „Soforthilfe Corona“ entnommen. Wir haben es versucht einach und klar darzustellen. Aber im Einzelfall wird es hier mit Sicherheit einige Fragen geben. Der Antrag ist frühestens am Mittwoch online. Wir kennen den Antragsbogen auch noch nicht. Und es kann jetzt schon davon ausgegangen werden, dass die Server dem Ansturm nicht gewachsen sind. Dann bitte keine Panik. Jeder Berechtigte kommt an seinen Zuschuss. Besonders positiv ist, dass parallel zum Zuschuss des Landes auch der Zuschuss des Bundes in Anspruch genommen werden kann. Dieser soll aber erste Ende der Woche online gehen. Hier reden wir aber nochmals von 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten und 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten.

Liebe Grüße Dein L&L-Team